Handreichung

als Ersatz einer

Studienordnung

für die Studiengänge mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im Unterrichtsfach Deutsch

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Unterrichtsfach Deutsch

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Deutsch an der Bergischen Universität Wuppertal

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW.S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW.S. 36) und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung –LPO-) vom 27. März 2003 (GV.NRW.S. 182), hat das Fach Germanistik die folgende Handreichung erstellt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation und Studienvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Umfang und Gliederung des Studiums, Studienleistungen
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte, Noten
- § 7 Studienberatung
- § 8 Studienpläne, Fachstudienberatung
- § 9 Modulübersicht
- § 10 Umfang und Inhalte des Grundstudiums
- § 11 Abschluss des Grundstudiums und Zwischenprüfung
- § 12 Fachpraktikum

- § 13 Umfang und Inhalte des Hauptstudiums
- § 14 Erste Staatsprüfung Allgemeine Bestimmungen
- § 15 Erste Staatsprüfung Meldung und Zulassung
- § 16 Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
- § 17 Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 18 Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
- § 19 Schriftliche Hausarbeit
- § 20 Erweiterungsprüfungen
- § 21 Übergangsbestimmungen

Geltungsbereich

Diese Handreichung gilt für das Studium im Studiengang Deutsch als Unterrichtsfach

- für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.
- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
- für das Lehramt an Berufskollegs

an der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 2

Qualifikation und Studienvoraussetzung

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Für den Studiengang Deutsch als Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind Lateinkenntnisse erwünscht. Diese werden in einzelnen besonders ausgewiesenen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium wird bei Ersteinschreibungen im Wintersemester begonnen. Im Falle eines Studiengangwechsels kann es auch im Sommersemester aufgenommen werden.

Umfang und Gliederung des Studiums, Studienleistungen

- (1) Der Umfang des Studiums umfasst im Studiengang Deutsch als Unterrichtsfach
 - für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 7 Semester mit insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS) und 59 Leistungspunkten (LP)
 - für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 9 Semester mit insgesamt 65 SWS und 98,5 LP
 - für das Lehramt an Berufskollegs 9 Semester mit insgesamt 60 SWS und 90 (89) LP
- (2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (3) Das Grundstudium umfasst im Studiengang Deutsch als Unterrichtsfach
 - für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 22 SWS und 30 LP
 - für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 30 SWS und 42 LP
 - für das Lehramt an Berufskollegs 30 SWS und 42 LP.
- (4) Das Hauptstudium umfasst im Studiengang Deutsch als Unterrichtsfach
 - für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 18 SWS und 29 LP
 - für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 35 SWS und 56,5 LP
 - für das Lehramt an Berufskollegs 30 SWS und 48 (47) LP.
- (5) Teilnahmenachweise werden durch aktive Teilnahme und kleinere Leistungen (Referate, Protokolle, Klausuren usw.) erworben, Leistungsnachweise durch eine schriftliche Hausarbeit oder vergleichbare Leistungen.

§ 5

Ziel des Studium

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Deutsch, um den schulformenspezifischen Unterricht ordnungsgemäß erteilen zu können.
- (2) Dies erfordert von den Studierenden
 - Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschsprachigen Literatur, durch Studien und eigene Lektüre vertiefte Kenntnisse literarischer Werke aus mindestens zwei Epochen sowie Kenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur
 - Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache, vertiefte Kenntnisse in der

- synchronen Beschreibung der deutschen Sprache sowie Spezialkenntnisse in regionaler oder sozialer oder funktionaler Ausformung des Deutschen
- Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfachs Deutsch, vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenständen der Lehr- und Lernprozesse der deutschen Sprache und des Umgangs mit literarischen und nichtliterarischen Texten
- die Fähigkeit zur selbständigen und kritischen Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Literatur.
- (3) Das Studium schließt ab mit der Ersten Staatsprüfung
 - für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder
 - für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder
 - für das Lehramt an Berufskollegs.

Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte, Noten

- (1) Folgende Lehrveranstaltungen sind in der Regel vorgesehen:
 - a. Einführungsveranstaltungen/Grundkurse: Sie dienen der Einführung in Grundbegriffe,
 Aufgaben, Probleme und Arbeitsweisen.
 - b. **Vorlesungen**: Sie vermitteln grundlegende Informationen über einen umfangreicheren Sachkomplex und dienen der Darlegung von neueren Forschungsergebnissen.
 - c. **Proseminare:** Sie dienen der Einführung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten anhand exemplarischer Themen.
 - d. **Hauptseminare:** Sie dienen der vertieften Behandlung von Einzelthemen z.B. durch Referate und Diskussionen der Teilnehmenden. In stärkerem Maß als in Proseminaren wird in Hauptseminaren ein selbständiges wissenschaftliches Arbeiten angestrebt.
 - e. **Kolloquien oder Oberseminare:** Sie dienen der gemeinsamen Erörterung von Forschungsproblemen, der Planung und Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten der Studierenden bzw. der Überprüfung des Wissensstandes während der Examensvorbereitung.
 - f. **Projekte:** Sie dienen der (u. U. längerfristigen) gemeinsamen Erarbeitung von Problemkomplexen, gegebenenfalls auch aus der Perspektive verschiedener Fächer oder Fachbereiche. Sie beziehen in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen ein.
 - g. **Übungen:** Sie dienen der Erarbeitung von Kenntnissen und dem Erlernen und Erweitern von Techniken z. B. im Bereich der Sprecherziehung.
- (2) **Hauptseminare**, **Kolloquien** oder **Oberseminare** können in der Regel erst nach Abschluss des Grundstudiums besucht werden.
- (3) Für die Leistungen in den oben genannten Veranstaltungen werden neben Leistungspunkten auch

Noten gemäß § 12 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) vergeben.

- (4) Die Leistungspunkte werden in den in oben genannten Veranstaltungen aufgrund individuell erkennbarer und mit mindestens ausreichend beurteilter Leistungen erworben. Hierfür gibt es in der Regel die folgenden Formen:
 - mündliche Prüfung von 20-40 Minuten Dauer

 - mehrere Teilprüfungen schriftlicher und / oder mündlicher Form
 - mündlicher Vortrag
 - schriftliche Hausarbeit.

Die Lehrenden legen nach Rücksprache mit den Teilnehmern der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Leistungspunkte erworben werden können.

- (5) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Module mit sechs bis zehn Semesterwochenstunden. Die Module bestehen aus Lehrveranstaltungen, die sich aufeinander beziehen oder aufeinander aufbauen.
- (6) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls setzt eine bestimmte Zahl an darin erworbenen Leistungspunkten (LP) und geleisteten SWS voraus und muss jeweils von dem Modulbeauftragten des Faches bescheinigt werden. Art und Umfang der Modul-Abschlüsse ergeben sich
 - a. für das Grundstudium aus der Zwischenprüfungsordnung (fachspezifische Bestimmungen)
 - b. für das Hauptstudium aus der LPO 27. März 2003.

§ 7

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Bergischen Universität Wuppertal. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Beratung für das Fach Deutsch erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken oder bei der Wahl ihrer Studienschwerpunkte.

§ 8

Studienpläne, Fachstudienberatung

Ergänzend zu dieser Studienordnung können mit den für die Fachstudienberatung zuständigen

Dozentinnen und Dozenten Studienpläne erstellt werden, die den Studierenden in ihren jeweiligen Lehramtsstudien als Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§ 9

Modulübersicht

Das Fach Deutsch bietet insgesamt 10 Module, aus denen studiengangsspezifisch gewählt werden kann. Insgesamt müssen jeweils mindestens 8 SWS Sprachwissenschaft, Neuere deutsche Literaturgeschichte und Fachdidaktik belegt werden, die möglichst gleichmäßig auf Grund- und Hauptstudium verteilt werden sollten. In den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs müssen außerdem mindestens 8 SWS Mediävistik belegt werden.

- (1) Module im Grundstudium sind
 - Grundlagen
 - Grundlagen I
 - Grundlagen II
 - Vertiefung I: Sprache
 - Vertiefung II: Literatur
 - Vertiefung III: Sprache **oder** Literatur
- (2) Module im Hauptstudium sind
 - Erweiterung I: Sprache
 - Erweiterung II: Literatur
 - Spezialisierung I: Sprache
 - Spezialisierung II : Literatur
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Modulen zugeordnet sein. Beim Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann sie nur einmal angerechnet werden.

§ 10

Umfang und Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches. Es wird studiengangsabhängig nach dem dritten oder vor Beginn des fünften Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

- (1) Das Grundstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR) umfasst
 - 1.1 22 Semesterwochenstunden, die sich wie folgt aufteilen:

- 10 SWS im Modul Grundlagen (Einführung in die Sprachwissenschaft: 4 SWS, Einführung in die Literaturwissenschaft: 4 SWS, Einführung in die Fachdidaktik: 2 SWS),
- 6 SWS im Modul Vertiefung I: Sprache,
- 6 SWS im Modul Vertiefung II: Literatur.
- 1.2 jeweils 10 Leistungspunkte (LP) in den einzelnen Modulen, insgesamt also 30 Leistungspunkte (LP). Die Leistungspunkte werden in Einführungsveranstaltungen/Grundkursen, Vorlesungen und Proseminaren erworben.
- 1.3 insgesamt 2 Leistungsnachweise, jeweils aus den Modulen Vertiefung I. Sprache und Vertiefung II: Literatur.

Grundstudiumsmodule im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

Summe	Modul	Veranstaltungsart	SWS		LP		Leistungsform
	Grundlagen	Einführung /	2		2		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
		Grundkurs /	4		4		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
		Vorlesung	4	= 10	4	= 10	aktive Teilnahme + Zusatzleistung
22 SWS	Vertiefung I:	Proseminare /	2		3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
3 Module	Sprache	Vorlesungen	2		3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
30 LP			2	= 6	3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
2 LN		+ 1 Leistungsnachweis		I	1	= 10	wissenschaftliche Hausarbeit
9 TN	Vertiefung II:	Proseminare /	2		3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
	Literatur	Vorlesungen	2		3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
			2	= 6	3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
		+ 1 Leistungsnachweis		1	1	= 10	wissenschaftliche Hausarbeit

(2) Das Grundstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ges) umfasst

- 2.1 30 Semesterwochenstunden, die sich wie folgt aufteilen:
 - 6 SWS im Modul Grundlagen I
 - 6 SWS im Modul Grundlagen II

(Insgesamt müssen in den Modulen Grundlagen I und II 4 SWS Einführung in die Sprachwissenschaft, 4 SWS Einführung in die Literaturwissenschaft, 2 SWS Einführung in die Fachdidaktik, 2 SWS Einführung in die Mediävistik belegt werden. Eine zwei- und eine vierstündige Einführung lassen sich jeweils frei zu einem Modul kombinieren.)

- 6 SWS im Modul Vertiefung I: Sprache
- 6 SWS im Modul Vertiefung II: Literatur

- 6 SWS im Modul Vertiefung III: Sprache **oder** Literatur
- 2.2 jeweils 6 Leistungspunkte (LP) in den Modulen Grundlagen I und Grundlagen II; jeweils 10 Leistungspunkte (LP) in den Modulen Vertiefung I: Sprache, Vertiefung II: Literatur und Vertiefung III: Sprache oder Literatur; insgesamt also 42 Leistungspunkte (LP)
- 2.3 insgesamt 3 Leistungsnachweise, jeweils aus den Modulen Vertiefung I, Vertiefung II und Vertiefung III.

Grundstudiumsmodule im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Summe	Modul	Veranstaltungsart		SWS		LP	Leistungsform
30 SWS	Grundlagen I:	Einführung /	2		2		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
5 Module	(z.B. Didaktik und Literatur)	Grundkurs /					aktive Teilnahme + Zusatzleistung
42 LP	,	Vorlesung	4	= 6	4	= 6	
3 LN	Grundlagen II:	Einführung /	2		2		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
13 TN	(z.B. Mediävistik und Linguistik)	Grundkurs /		1			aktive Teilnahme + Zusatzleistung
		Vorlesung	4	= 6	4	= 6	
	Vertiefung I:	Proseminare /	2		3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
	Sprache	Vorlesungen	2		3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
			2	= 6	3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
		+ 1 Leistungsnachweis	1	<u> </u>	1	= 10	wissenschaftliche Hausarbeit
	Vertiefung II:	Proseminare /	2		3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
	Literatur	Vorlesungen	2	1	3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
			2	= 6	3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
		+ 1 Leistungsnachweis	ı	1	1	= 10	wissenschaftliche Hausarbeit
	Vertiefung III:	Proseminare /	2		3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
	Sprache oder Literatur	Vorlesungen	2	1	3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
			2	= 6	3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
		+ 1 Leistungsnachweis	1	1	1	= 10	wissenschaftliche Hausarbeit

(3) Das Grundstudium für das Lehramt an Berufskollegs (Bk) umfasst

- 3.1 30 Semesterwochenstunden, die sich wie folgt aufteilen:
 - 6 SWS im Modul Grundlagen I
 - 6 SWS im Modul Grundlagen II

(Insgesamt müssen in den Modulen Grundlagen I und II 4 SWS Einführung in die Sprachwissenschaft, 4 SWS Einführung in die Literaturwissenschaft, 2 SWS Einführung in die Fachdidaktik, 2 SWS Einführung in die Mediävistik belegt werden. Eine zwei- und eine vierstündige Einführung lassen jeweils sich frei zu einem Modul

kombinieren.)

- 6 SWS im Modul Vertiefung I: Sprache
- 6 SWS im Modul Vertiefung II: Literatur
- 6 SWS im Modul Vertiefung III: Sprache **oder** Literatur
- jeweils 6 Leistungspunkte (LP) in den Modulen Grundlagen I und Grundlagen II;
 jeweils 10 Leistungspunkte (LP) in den Modulen Vertiefung I: Sprache, Vertiefung
 II: Literatur und Vertiefung III: Sprache oder Literatur; insgesamt also 42
 Leistungspunkte (LP)
- 3.3 insgesamt 3 Leistungsnachweise, jeweils aus den Modulen Vertiefung I: Sprache, Vertiefung II: Literatur und Vertiefung III: Sprache **oder** Literatur.

Grundstudiumsmodule im Studiengang Lehramt an Berufskollegs

Summe	Modul	Veranstaltungsart		SWS		LP	Leistungsform
30 SWS	Grundlagen I:	Einführung /	2		2		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
5 Module	(z.B. Didaktik und Literatur)	Grundkurs /					aktive Teilnahme + Zusatzleistung
42 LP		Vorlesung	4	= 6	4	= 6	
3 LN	Grundlagen II:	Einführung /	2		2		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
13 TN	(z.B. Mediävistik und Linguistik)	Grundkurs /		1		1	aktive Teilnahme + Zusatzleistung
		Vorlesung	4	= 6	4	= 6	
	Vertiefung I:	Proseminare /	2		3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
	Sprache	Vorlesungen	2		3	1	aktive Teilnahme + Zusatzleistung
			2	= 6	3	1	aktive Teilnahme + Zusatzleistung
		+ 1 Leistungsnachweis	- I		1	= 10	wissenschaftliche Hausarbeit
	Vertiefung II:	Proseminare /	2		3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
	Literatur	Vorlesungen	2	1	3	1	aktive Teilnahme + Zusatzleistung
			2	= 6	3	1	aktive Teilnahme + Zusatzleistung
		+ 1 Leistungsnachweis		•	1	= 10	wissenschaftliche Hausarbeit
	Vertiefung III: Sprache oder Literatur	Proseminare /	2		3		aktive Teilnahme + Zusatzleistung
		Vorlesungen	2	1	3	1	aktive Teilnahme + Zusatzleistung
			2	= 6	3	1	aktive Teilnahme + Zusatzleistung
		+ 1 Leistungsnachweis			1	= 10	wissenschaftliche Hausarbeit

§ 11 Abschluss des Grundstudiums und Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.
- (2) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt und besteht in den Modulen aus den

- Prüfungen, die zum Erwerb der in § 11 genannten Leistungspunkte führen.
- (3) Für die Leistungen in den in § 11 genannten Veranstaltungen werden neben Leistungspunkten auch Noten gemäß § 12 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) vergeben.
- (4) Die Leistungspunkte werden in den in §11 genannten Veranstaltungen auf Grund aktiver Teilnahme und individuell erkennbarer und mit mindestens ausreichend beurteilter Leistungen erworben; vgl. im übrigen § 6 (4).

Fachpraktikum

Im Laufe des Studiums ist ein Fachpraktikum im Umfang von 3 Wochen zu absolvieren, im Grundstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vor Abschluss des 4. Semesters, in den anderen Lehramtsstudiengängen vor Abschluss des 5. Semesters. Das Fachpraktikum geht nicht in die Leistungspunkteberechnung im Fach Deutsch ein.

§ 13

Umfang und Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und umfasst exemplarische Erweiterungen und Spezialisierungen in ausgewählten Teilgebieten des Faches.

- (1) Das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt-und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR) umfasst
 - 1.1 18 Semesterwochenstunden, die sich wie folgt aufteilen:
 - 10 oder 8 SWS im Modul Erweiterung I: Sprache
 - 8 oder 10 SWS im Modul Erweiterung II: Literatur
 - 1.2 15 LP (bei 10 SWS) bzw. 12 LP (bei 8 SWS) in den einzelnen Modulen, zusätzlich 1
 LP je Modul für die erworbenen Leistungsnachweise, insgesamt also 29 LP
 - 1.3 insgesamt 2 Leistungsnachweise aus den Modulen Erweiterung I: Sprache und Erweiterung II: Literatur, wovon einer fachdidaktisch ausgerichtet sein muss.

Hauptstudiumsmodule im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

Summe	Modul	Veranstaltungsart	SWS	LP	Leistungsform
18 SWS	Erweiterung I:	Vorlesungen /	8 oder 10	= 12 bzw. 15	aktive Teilnahme + Zusatzleistung
2 Module	Sprache	Hauptseminare			

29 LP	Erweiterung II:	Vorlesungen /	10 oder 8	= 15 bzw. 12	aktive Teilnahme + Zusatzleistung
2 LN	Literatur	Hauptseminare			
9 TN	2 Leistungsnachweise, davon einer in Fachdidaktik			2	wissenschaftliche Hausarbeit

(2) Das Hauptstudium Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ges) umfasst

- 2.1 35 Semesterwochenstunden, die sich wie folgt aufteilen:
 - 10 oder 8 SWS im Modul Erweiterung I: Sprache
 - 8 oder 10 SWS im Modul Erweiterung II: Literatur
 - 9 oder 8 SWS im Modul Spezialisierung I: Sprache
 - 8 oder 9 SWS im Modul Spezialisierung II: Literatur
- 2.2 12 LP (bei 8 SWS) bzw. 13,5 LP (bei 9 SWS) bzw. 15 LP (10 SWS) in den Modulen, zusätzlich jeweils 1 LP in den Modulen, in denen Leistungsnachweise erworben werden; insgesamt also 56,5 LP
- 2.3 insgesamt 4 Leistungsnachweise aus den Modulen Erweiterung I: Sprache, Erweiterung II: Literatur, Spezialisierung I: Sprache und Spezialisierung II: Literatur, wovon einer fachdidaktisch ausgerichtet sein muss.

Hauptstudiumsmodule im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Summe	Modul	Veranstaltungsart	SWS	LP	Leistungsform
35 SWS	Erweiterung I:	Vorlesungen /	8 oder 10	12 bzw. 15	aktive Teilnahme + Zusatzleistung
4 Module	Sprache	Hauptseminare			
56,5 LP	Erweiterung II:	Vorlesungen /	10 oder 8	15 bzw. 12	aktive Teilnahme + Zusatzleistung
4 LN	Literatur	Hauptseminare			
18 TN					
	Spezialisierung I: Sprache	Vorlesungen /	9 o. 8	13,5 bzw. 12	aktive Teilnahme + Zusatzleistung
		Hauptseminare /			
		Oberseminare			
	Spezialisierung II: Literatur	Vorlesungen /	8 o. 9	13,5 bzw. 12	aktive Teilnahme + Zusatzleistung
		Hauptseminare /			
		Oberseminare			
	4 Leistungsnach	weise, davon einer in Fachdic	laktik	Je 1 = 4	wissenschaftliche Hausarbeit

(3) Das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs (Bk) umfasst

- 3.1 30 Semesterwochenstunden, die sich wie folgt aufteilen:
 - 8 SWS im Modul Erweiterung I: Sprache
 - 8 SWS im Modul Erweiterung II: Literatur
 - 6 oder 8 SWS im Modul Spezialisierung I: Sprache

- 8 oder 6 SWS im Modul Spezialisierung II: Literatur
- 3.2 jeweils 12 Leistungspunkte (bei 8 SWS) bzw. 9 LP (bei 6 SWS) in den einzelnen Modulen, zusätzlich jeweils 1 LP in dem Modul, in dem der Leistungsnachweis erworben wird; insgesamt also 48 (47) LP
- 3.3 insgesamt 3 Leistungsnachweise aus den Modulen Erweiterung I, Erweiterung II, Spezialisierung I und Spezialisierung II, wovon einer fachdidaktisch ausgerichtet sein muss. Wird das Fach Deutsch als Zweitfach im Studiengang Lehramt an Berufskollegs studiert, entfällt der didaktische Leistungsnachweis, dann sind nur 2 Leistungsnachweise zu erbringen.

Hauptstudiumsmodule im Studiengang Lehramt an Berufskollegs

Summe	Modul	Veranstaltungsart	SWS	LP	Leistungsform
	Erweiterung I: Sprache	Vorlesungen / Hauptseminare	8	12	jeweils aktive Teilnahme + Zusatzleistung
30 SWS 4 Module	Erweiterung II: Literatur	Vorlesungen / Hauptseminare	8	12	jeweils aktive Teilnahme + Zusatzleistung
48 (47) LP 3 LN 15 TN	Spezialisierung I: Sprache	Vorlesungen / Hauptseminare / Oberseminare	6 o. 8	9 bzw. 12	jeweils aktive Teilnahme + Zusatzleistung
	Spezialisierung II: Literatur	Vorlesungen / Hauptseminare / Oberseminare	8 o. 6	12	jeweils aktive Teilnahme + Zusatzleistung
	3 Leistungsnach	weise, davon einer in Fachdid	laktik, bzw. 2	je 1 = 3 (2)	wissenschaftliche Hausarbeit

§ 14 Erste Staatsprüfung - allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Deutsch wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt.
- (2) Die Erste Staatsprüfung im Fach Deutsch ist eine konsekutive Prüfung bestehend aus den Abschlussprüfungen der Fächer und ihrer Didaktik.
- (3) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden im Anschluss an in § 13 beschriebene Module abgelegt.
- (4) Nähere Regelungen zu Prüfungsdauer, Prüfungsformen, Benotung, Wiederholbarkeit etc. treffen §§ 14-31 der LPO vom 27. März 2003.

Erste Staatsprüfung – Meldung und Zulassung

- (1) Die Meldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt beim Staatlichen Prüfungsamt.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen dann aus, wenn der ordnungsgemäß bestätigte Abschluss des Moduls, an das die Staatliche Prüfung anschließt, nachgewiesen werden kann.
- (3) Spätestens mit der Meldung zur letzten Teilprüfung des Ersten Staatsexamens im Fach Deutsch muss die Bestätigung über die in § 9 beschriebenen Mindestfachanteile dem Staatlichen Prüfungsamt vorgelegt werden.

§ 16

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

- (1) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sind folgende Prüfungen zu absolvieren:
 - eine Prüfung mit fachwissenschaftlichen Inhalten, die entweder an das Modul Erweiterung
 I: Sprache oder Erweiterung II: Literatur anknüpft.
 - eine Prüfung mit fachdidaktischen Inhalten, die entweder im Modul Erweiterung I: Sprache oder Erweiterung II: Literatur studiert wurden.
- (2) Beide Prüfungen müssen sich komplementär verhalten, d.h. für den Fall, dass die fachwissenschaftliche Prüfung an das Modul I: Sprache anknüpft, ist für die fachdidaktische Prüfung der Anschluss an das Modul II: Literatur erforderlich und umgekehrt.
- (3) Von den beiden Prüfungen ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich.

§ 17

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien- und Gesamtschulen sind folgende Prüfungen zu absolvieren:
 - Erste Prüfung mit fachwissenschaftlichen Inhalten, die entweder an das Modul Spezialisierung I: Sprache oder Spezialisierung II: Literatur anknüpft.
 - Zweite Prüfung mit fachwissenschaftlichen Inhalten, die entweder an das Modul

- Spezialisierung I: Sprache oder Spezialisierung II: Literatur anknüpft.
- Prüfung mit fachdidaktischen Inhalten, die an die Hauptstudiumsmodule anknüpfen, welche nicht als Ausgangspunkt der Ersten oder Zweiten Prüfung gewählt wurden.
- (2) Die erste und zweite Prüfung müssen sich komplementär verhalten, d.h. für den Fall, dass die erste fachwissenschaftliche Prüfung an das Modul Spezialisierung I: Sprache anknüpft, ist für die zweite Prüfung der Anschluss an das Modul Spezialisierung II: Literatur erforderlich und umgekehrt.
- (3) Die Prüfungen können als schriftliche oder als mündliche Prüfung abgelegt werden; mindestens eine Prüfung pro Fach muss eine schriftliche, mindestens eine Prüfung eine mündliche sein.
- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss von Modulen des Hauptstudiums, die nicht zum Ausgangspunkt einer Prüfung gewählt wurden, muss vor, spätestens aber mit der Meldung zur letzten Teilprüfung im Fach Deutsch dem Staatlichen Prüfungsamt nachgewiesen werden.

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs

- (1) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs sind folgende Prüfungen zu absolvieren:
 - Erste Prüfung mit fachwissenschaftlichen Inhalten, die entweder an das Modul Spezialisierung I: Sprache oder Spezialisierung II: Literatur anknüpft.
 - Zweite Prüfung mit fachwissenschaftlichen Inhalten, die entweder an das Modul Spezialisierung I: Sprache oder Spezialisierung II: Literatur anknüpft.
 - Prüfung mit fachdidaktischen Inhalten, die an eines der Hauptstudiumsmodule anknüpfen, welches nicht als Ausgangspunkt der Ersten oder Zweiten Prüfung gewählt wurde. Wird das Fach Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Berufskolleg als Zweitfach belegt, entfällt diese fachdidaktische Prüfung.
- (2) Die erste und zweite Prüfung müssen sich komplementär verhalten, d.h. für den Fall, dass die erste fachwissenschaftliche Prüfung an das Modul Spezialisierung I: Sprache anknüpft, ist für die zweite Prüfung der Anschluss an das Modul Spezialisierung II: Literatur erforderlich und umgekehrt.
- (3) Die Prüfungen können als schriftliche oder als mündliche Prüfung abgelegt werden; mindestens eine Prüfung pro Fach muss eine schriftliche oder eine mündliche sein.
- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss von Modulen des Hauptstudiums, die nicht zum Ausgangspunkt einer Prüfung gewählt wurden, muss vor, spätestens aber mit der Meldung zur letzten Teilprüfung im Fach Deutsch dem Staatlichen Prüfungsamt nachgewiesen werden.

Schriftliche Hausarbeit

- (1) Für den Fall, dass für die schriftliche Hausarbeit ein Thema aus den Teilbereichen des Faches Deutsch gewählt wird, gelten zunächst die in § 15-17 der LPO getroffenen Regelungen.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist grundsätzlich der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls des Hauptstudiums, in welchem ein Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer / einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin / Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling dem Staatlichen Prüfungsamt vorgeschlagen. Eine Anknüpfung an das in (2) genannte Modul des Hauptstudium muss erkennbar sein. Die Themenwahl muss ferner eine hinreichende Distanz zu den Aufgabenstellungen der wissenschaftlichen Hausarbeit gewährleisten.

§ 20

Erweiterungsprüfungen

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 5 LABG (vgl. § 29 LPO) abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt.
- (3) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind gem. § 29 LPO erforderlich :
 - vorbereitende Studien im Umfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im jeweiligen Fach,
 - je ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums im jeweiligen Fach.
- (4) Die vorbereitenden Studien sind für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wie folgt zu verteilen:
 - 12 SWS in Modulen des Grundstudiums
 - 10 SWS in Modulen des Hauptstudiums.
- (5) Die vorbereitenden Studien sind für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wie folgt zu verteilen.
 - 16 SWS in Modulen des Grundstudiums
 - 16 SWS in Modulen des Hauptstudiums.
- (6) Die vorbereitenden Studien sind für das Lehramt an Berufskollegs wie folgt zu verteilen.

- 16 SWS in Modulen des Grundstudiums
- 16 SWS in Modulen des Hauptstudiums.
- (7) Für die Zulassung und die Durchführung finden die in den §§ 14 ff. geregelten Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung.

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Regelungen gelten für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Grundstudium befinden, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das entsprechende neue Lehramt wechseln. Hierbei gelten die in § 53 der LPO getroffenen Regelungen.

Fassung vom September 2007.